

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1574

der Abgeordneten Kathleen Muxel (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/4264

### **Dokumentierte Fälle von Tiermisshandlung/Tierquälerei**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Die hoheitlichen Kontroll- und Vollzugsaufgaben im Tierschutz obliegen im Wesentlichen den Landkreisen und kreisfreien Städten. In allen Veterinärämtern vertritt eine Tierärztin oder ein Tierarzt die Belange des Tierschutzes.<sup>1</sup>

Fälle von Tierquälerei können von den Bürgern bei den Veterinärämtern gemeldet werden. Diese können anhand bestehender Vorschriften die beanstandete Tierhaltung überprüfen und Auflagen für eine Verbesserung der Zustände erteilen.<sup>2</sup> Für Analysen und Erhebungen zu Fällen von Tierquälerei ist das Dezernat für Tierschutz im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) zuständig.<sup>3</sup>

1. Wie viele Fälle von Tiermisshandlung/Tierquälerei wurden im letzten Jahr sowie im laufenden Jahr im Land Brandenburg erfasst (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)?
2. Wie viele Fälle von Tiermisshandlungen/Tierquälerei wurden jeweils bei Heim- und Nutztieren dokumentiert?
3. Welche Informationen liegen der Landesregierung speziell zu Fällen von Tierquälerei bei Pferden vor (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)?
4. Welche Kriterien werden vom LAVG herangezogen, um Fälle von Tiermisshandlung gegen das Phänomen der nicht-artgerechten Haltung abzugrenzen?
5. Lassen sich bezüglich der Phänomene Tierquälerei bzw. nicht-artgerechte Haltung von Heim- und Nutztieren Trends im Zeitverlauf erkennen? Wenn ja, hat die Landesregierung Kenntnis über die Ursachen dieser Entwicklungen?

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/themen/verbraucherschutz/veterinaerwesen/tierschutzueberwachung/>, zuletzt aufgerufen am 20.09.2021.

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/recht/tierquaelerei-melden/>, zuletzt aufgerufen am 20.09.2021.

<sup>3</sup> Vgl. <https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/verbraucherschutz/tiergesundheit-tierarzneimittel-tierschutz/tierversuche-tierschutz/>, zuletzt aufgerufen am 20.09.2021.

Zu Frage 1-5: Die Fragen werden aufgrund der fehlenden Erfassung der angefragten Daten gemeinsam beantwortet.

Es ist voranzustellen, dass der Begriff der Tierquälerei bzw. Tiermisshandlung im Tierschutzgesetz nicht vorkommt und somit juristisch nicht definiert ist. Das Tierschutzgesetz regelt in § 1, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Fälle von Tierquälerei bzw. -misshandlung in diesem Sinne können, je nach Sachlage, einen Straftatbestand nach § 17 Tierschutzgesetz darstellen. Hier heißt es: Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder 2. einem Wirbeltier a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt. Auch § 18 Abs. 1 Tierschutzgesetz ist einschlägig, nach dem ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt.

Handlungen, die unter die Begriffe Tierquälerei bzw. Tiermisshandlung fallen, sind demnach laut Tierschutzgesetz sowohl verboten als auch zu ahnden. Da die Begriffe allerdings nicht juristisch definiert sind, kann auch keine gesonderte Dokumentation bestehen. Denn auch Fälle von nicht-artgerechter Haltung oder andere Tatbestände sind gegebenenfalls nach § 17 Tierschutzgesetz zu bestrafen. Es gibt somit keine Abgrenzung und keine gesonderte Dokumentation zu Fällen von Tierquälerei bzw. Tiermisshandlung - eine Unterscheidung nach Landkreisen, Heim- bzw. Nutztieren, Pferden oder Aussagen zum zeitlichen Verlauf sind daher ebenfalls nicht möglich.

Das Dezernat für Tierschutz des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) führt die statistischen Erhebungen zur Meldung der nach EU-Recht zu erhebenden Daten im Fachbereich Tierschutz durch. Dies umfasst keine Erhebungen zur Tierquälerei bzw. Tiermisshandlung. Die Landkreise sind vor diesem Hintergrund nicht dazu angewiesen worden, Tatbestände, die der Tierquälerei bzw. Tiermisshandlung zuzuordnen wären, gesondert zu erfassen.

Pferdehaltungen werden aufgrund von Beschwerden und risikoorientiert durch die zuständigen Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte mit Hilfe des Handbuchs Tierschutzüberwachungen bei Nutztierhaltungen sowie einschlägigen Leitlinien kontrolliert (<https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierschutz-pferdehaltung.html>).

Es wird abschließend auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 750 (Drucksache 7/2148) - insbesondere die Antwort zu den Fragen 1 und 2 - verwiesen.